



Resolution 1698 (2006)**verabschiedet auf der 5502. Sitzung des Sicherheitsrats
am 31. Juli 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo, insbesondere die Resolutionen 1493 (2003) vom 28. Juli 2003, 1533 (2004) vom 12. März 2004, 1552 (2004) vom 27. Juli 2004, 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004, 1592 (2005) vom 30. März 2005, 1596 (2005) vom 18. April 2005, 1616 (2005) vom 29. Juli 2005, 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005 und 1654 (2006) vom 31. Januar 2006,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

unter Verurteilung der anhaltenden illegalen Waffenbewegungen innerhalb der Demokratischen Republik Kongo und in die Demokratische Republik Kongo sowie *seine Entschlossenheit bekundend*, die Einhaltung des mit Resolution 1493 (2003) verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargos auch weiterhin genau zu überwachen und die in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Maßnahmen gegen Personen und Einrichtungen, die unter Verstoß gegen dieses Embargo handeln, durchzusetzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernststen Besorgnis über die Anwesenheit bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Ituri, Nordkivu und Südkivu, auf Grund deren in der gesamten Region weiter ein Klima der Unsicherheit herrscht,

in Anerkennung dessen, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Faktoren ist, die die Konflikte in der Region der Großen Seen Afrikas schüren und verschärfen,

den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *nahelegend*, ihre Anstrengungen zur Förderung einer guten Regierungsführung und eines transparenten Wirtschaftsmanagements fortzusetzen, und in diesem Zusammenhang *unter Begrüßung* der Arbeit der Sonderkommission der Nationalversammlung zur Prüfung der Gültigkeit der während der Konflikte

te in den Jahren 1996-1997 und 1998 geschlossenen wirtschaftlichen und finanziellen Verträge,

Kenntnis nehmend von den Berichten der in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) und Ziffer 21 der Resolution 1596 (2005) genannten Sachverständigengruppe (im Folgenden "die Sachverständigengruppe"), datiert vom 26. Januar 2006 (S/2006/53) und 18. Juli 2006 (S/2006/525), die von dem Ausschuss nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) (im Folgenden "der Ausschuss") übermittelt wurden,

unter Hinweis auf seine Resolution 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und seine früheren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Juni 2006 über Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo (S/2006/389) und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht der Mission des Sicherheitsrats, die Kinshasa vom 10. bis 12. Juni 2006 besuchte (S/2006/434), und *sich* ihre Empfehlungen *zu eigen machend*,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* die in den Ziffern 15, 18 und 19 der Resolution 1493 (2003), in Ziffer 5 der Resolution 1596 (2005) und in den Ziffern 15 und 16 der Resolution 1649 (2005) enthaltenen Forderungen;

2. *beschließt* in Anbetracht dessen, dass die Parteien den Forderungen des Rates nicht nachgekommen sind, die Bestimmungen der Ziffern 20 bis 22 der Resolution 1493 (2003), geändert und erweitert mit Ziffer 1 der Resolution 1596 (2005) und Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005), bis zum 31. Juli 2007 zu verlängern, und *bekräftigt* die Ziffern 2, 6, 10 und 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005) sowie die Ziffern 3 bis 5 der Resolution 1649 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1671 (2006);

3. *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um das Mandat der Sachverständigengruppe um einen am 31. Juli 2007 endenden Zeitraum zu verlängern und sich dabei gegebenenfalls auf den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1654 (2006) zu stützen und nach Bedarf im Benehmen mit dem Ausschuss neue Mitglieder zu ernennen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr in den Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005) und 1649 (2005) festgelegtes Mandat weiter zu erfüllen, den Ausschuss regelmäßig über den neuesten Stand ihrer Arbeit zu unterrichten und dem Rat über den Ausschuss bis zum 20. Dezember 2006 und erneut vor dem 10. Juli 2007 schriftlich Bericht zu erstatten;

5. *erinnert* daran, dass der Rat der Sachverständigengruppe mit seinen Resolutionen 1533 (2004), 1596 (2005), 1616 (2005) und 1649 (2005) den Auftrag erteilt hat,

a) die von der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) im Rahmen ihres Überwachungsauftrags gesammelten Informationen zu prüfen und zu analysieren;

b) in der Demokratischen Republik Kongo, den Ländern der Region und nach Bedarf in anderen Ländern in Zusammenarbeit mit den Regierungen dieser Länder alle sachdienlichen Informationen über den Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmate-

rial sowie über Netzwerke, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen tätig sind, zu sammeln und auszuwerten;

c) zu prüfen und gegebenenfalls darüber Empfehlungen abzugeben, wie die Kapazitäten der interessierten Staaten, insbesondere der Staaten in der Region, die wirksame Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, verbessert werden können;

d) dem Rat über den Ausschuss schriftlich über die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen sowie über die Durchführung der in den Ziffern 1, 6, 10, 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) festgelegten Maßnahmen Bericht zu erstatten und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, einschließlich Informationen über die Mittelquellen, beispielsweise natürliche Ressourcen, aus denen der illegale Waffenhandel finanziert wird;

e) den Ausschuss häufig über ihre Tätigkeiten zu unterrichten;

f) nach Bedarf mit der MONUC Informationen auszutauschen, die für die Erfüllung ihres in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 1533 (2004) beschriebenen Überwachungsauftrags nützlich sein können;

g) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen des Rates in ihre Berichte an den Ausschuss eine durch Beweismaterial gestützte Liste derjenigen aufzunehmen, die nachweislich gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen verstoßen haben, sowie derjenigen, die sie nachweislich bei derartigen Tätigkeiten unterstützt haben;

h) dem Ausschuss im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat bei der Benennung der in Ziffer 2 der Resolution 1649 (2005) genannten Führer behilflich zu sein;

6. *ersucht* die Sachverständigengruppe, im engen Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Nachbarstaaten, der Weltbank, der MONUC und von Akteuren des Privatsektors,

– in ihren bis zum 20. Dezember 2006 vorzulegenden Bericht weitere auf den Ziffern 158 und 159 ihres Berichts vom 18. Juli 2006 beruhende Empfehlungen über praktikable und wirksame Maßnahmen aufzunehmen, die der Rat verhängen könnte, um die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zur Finanzierung bewaffneter Gruppen und Milizen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo zu verhindern, namentlich durch ein Herkunftszeugnisssystem;

– in den genannten Bericht eine Bewertung aufzunehmen, welche Bedeutung für die bewaffneten Gruppen die Ausbeutung natürlicher Ressourcen im Vergleich zu anderen Einkommensquellen hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe durch die Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen in die Lage zu versetzen, die in Ziffer 6 genannten Aufgaben unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat wahrzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, vor dem 15. Februar 2007 in enger Abstimmung mit der Sachverständigengruppe einen Bericht vorzulegen, der eine Bewertung der potenziellen wirtschaftlichen, humanitären und sozialen Auswirkungen der Durchfüh-

zung der in Ziffer 6 genannten möglichen Maßnahmen auf die Bevölkerung der Demokratischen Republik Kongo enthält;

9. *erklärt seine Absicht*, nach Prüfung der in den Ziffern 6 und 8 genannten Berichte mögliche Maßnahmen zur Austrocknung der Finanzierungsquellen für bewaffnete Gruppen und Milizen zu erwägen, einschließlich der illegalen Ausbeutung von Kategorien natürlicher Ressourcen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo;

10. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich spezialisierter internationaler Organisationen, verstärkte Anstrengungen mit dem Ziel zu unternehmen, die staatliche Autorität wirksam auf das gesamte Hoheitsgebiet auszudehnen, die Ausbeutung und die Ausfuhr natürlicher Ressourcen unter ihre Kontrolle zu bringen und die Transparenz der Exporterlöse aus diesen natürlichen Ressourcen zu erhöhen;

11. *begrüßt* die Empfehlungen der Sachverständigengruppe mit dem Ziel, die Verfolgung des Weges von Erzen und Edelmetallen innerhalb eines regionalen Rahmens zu verbessern, und *ermutigt* die Staaten in der Region der Großen Seen Afrikas, sich auf Wege zur Umsetzung dieser Empfehlungen zu einigen;

12. *erinnert* an die Bestimmungen der Ziffer 13 der Resolution 1493 (2003) und *verurteilt abermals nachdrücklich*, dass bei den Feindseligkeiten in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor Kinder eingesetzt und eingezogen werden;

13. *beschließt*, die Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 13 bis 16 der Resolution 1596 (2005) für einen am 31. Juli 2007 ablaufenden Zeitraum auf die folgenden in der Demokratischen Republik Kongo tätigen, von dem Ausschuss benannten Einzelpersonen auszuweiten:

- politische und militärische Führer, die Kinder unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht in bewaffneten Konflikten einziehen oder einsetzen;
- Personen, die schwere Verstöße gegen das Völkerrecht begehen, namentlich das gezielte Vorgehen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, einschließlich Tötung und Verstümmelung, sexueller Gewalt, Entführung und Vertreibung;

14. *beschließt außerdem*, dass die in Ziffer 18 der Resolution 1596 (2005) genannten Aufgaben des Ausschusses sich auch auf die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 13 erstrecken;

15. *bekundet seine Absicht*, diese Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben, wenn er feststellt, dass die in Ziffer 1 bekräftigten Forderungen befolgt wurden;

16. *erinnert* daran, dass der Rat der MONUC mit seiner Resolution 1565 (2004) den Auftrag erteilt hat,

- in Zusammenarbeit mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) und gegebenenfalls mit den jeweiligen Regierungen und mit der Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen zu überwachen, einschließlich auf den Seen, namentlich indem sie, wann immer sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspiziert, die Häfen, Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nordkivu, Südkivu und Ituri benutzen;
- Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003)

verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;

17. *ersucht* die Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, den Generalsekretär und seine Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte sowie die Sachverständigengruppe, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Ausführung der anderen Aufgaben in ihrem Mandat dem Ausschuss bei der Benennung der in Ziffer 13 genannten Personen behilflich zu sein, indem sie dem Ausschuss unverzüglich alle sachdienlichen Informationen zur Kenntnis bringen;

18. *bekräftigt seine Forderung* in Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005), dass alle Parteien und alle Staaten bei der Arbeit der Sachverständigengruppe uneingeschränkt kooperieren und dass sie

- die Sicherheit ihrer Mitglieder gewährleisten;
- ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

19. *verlangt ferner*, dass alle Parteien und alle Staaten sicherstellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *fordert* alle Staaten der Region *auf*, ihre Verpflichtungen nach Ziffer 18 uneingeschränkt einzuhalten;

20. *nimmt Kenntnis* von den Zusicherungen, die die Regierung Ugandas dem Ausschuss am 23. Mai 2006 in Bezug auf ihre Entschlossenheit gegeben hat, ihre Verpflichtungen nach Ziffer 19 der Resolution 1596 (2005) zu erfüllen, und *fordert* die Regierung Ugandas *auf*, diese Entschlossenheit uneingeschränkt unter Beweis zu stellen;

21. *erklärt seine Absicht*, zu erwägen, die Anwendung der in den Ziffern 13 und 15 der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Individualmaßnahmen auf Personen auszuweiten, die die Tätigkeit der MONUC oder der Sachverständigengruppe behindern, und *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat seine diesbezüglichen Beobachtungen zu übermitteln;

22. *erinnert* daran, dass die Staaten nach den Ziffern 2 c) und 4 der Resolution 1596 (2005) verpflichtet sind, dem Ausschuss Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, in die Demokratische Republik Kongo und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung sowie genehmigte Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial in die Demokratische Republik Kongo, die mit den in Ziffer 2 a) der Resolution 1596 (2005) vorgesehenen Ausnahmen vereinbar sind, im Voraus mitzuteilen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
